

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 260 Ä Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung der Baugrenzen
2. Überschreitung der zulässigen Größe für Nebenanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen